

Im *Tenor* der Anklage wird der Beschuldigte genau bestimmt und die ihm zur Last gelegte Straftat juristisch qualifiziert. Nur die im Tenor der Anklageschrift genannten Straftaten des Beschuldigten können zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Die vorhandenen und gesicherten Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

In der Anklageschrift ist das *wesentliche Ermittlungsergebnis* in genauer und konzentrierter Form wiederzugeben. Es sind die Umstände anzuführen, die den Sachverhalt klar wiedergeben und seine rechtliche Beurteilung ermöglichen. Bei Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, ist der gestellte Strafantrag anzuführen und seine Rechtswirksamkeit zu bestimmen. Die Anklageschrift muß das Mindestmaß dessen enthalten, was in der Hauptverhandlung zu erörtern ist. Bei umfangreichen Strafsachen ist wegen der besseren Übersichtlichkeit auch die Seitenzahl anzugeben, wo die einzelnen in der Anklage angegebenen Ergebnisse der Ermittlungen im Vorgang zu finden sind.

Entscheidet sich der Staatsanwalt zur Anklageerhebung, hat er auch zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für ein *beschleunigtes Verfahren* (§ 257 StPO) vorliegen und es aus Gründen einer schnellen und wirksamen Reaktion des Staates notwendig ist, diese Verfahrensart zu nutzen.

In diesem Falle kann der Staatsanwalt die Anklage auch mündlich erheben. Dies geschieht in der Regel dann, wenn der Angeklagte dem Gericht vorgeführt wird. Inhaltlich werden an die mündlich vorgetragene Anklage die gleichen Anforderungen wie an eine Anklageschrift gestellt.

*Weiterhin kann der Staatsanwalt beim Gericht den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls* stellen (§ 270 StPO).

Der Antrag erfolgt (unter Verwendung eines Formulars) schriftlich und enthält die Personalien des Beschuldigten, die Bezeichnung der verletzten Strafgesetze sowie kurze Angaben zur Straftat. Der Staatsanwalt beantragt den Ausspruch einer bestimmten Strafe (§ 270 Abs. 1 StPO) und — soweit ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wurde — die Verurteilung zum Schadensersatz.

*Die Befugnisse des Staatsanwalts, ein Ermittlungsverfahren einzustellen*, sind weitergehend als die des Untersuchungsorgans.

Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat als nicht begründet erwiesen hat (§ 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Dieser Einstellungsgrund hat mehrere Alternativen. Sie sind gegeben, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.

Nach den ersten beiden Gründen kann auch das Untersuchungsorgan die Einstellung vornehmen. Der Staatsanwalt stellt hiernach ein, wenn das Untersuchungsorgan fehlerhaft die Einstellung unterlassen hat oder die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten ist (§ 141 Abs. 2 StPO), bzw. wenn er selbst das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.